

24.11.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013
COM(2023) 258 final

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, die Zollverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Denn eine effiziente und reibungslose Abwicklung internationaler Handelsströme ist für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und deutschen Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Eine Zollreform ist unumgänglich, da die stark gestiegene Sendungszahl und die zahlreichen zusätzlichen Vorschriften die Zollabfertigung vor massive Herausforderungen stellen.
2. Aus Sicht des Bundesrates werden die von der Kommission vorgelegten Reformbestrebungen den Anforderungen an zeitsparende, einfache und intelligente Verfahrensabläufe nicht hinreichend gerecht. Die vorgeschlagenen Regelungen müssen praxistauglicher und verhältnismäßiger ausgestaltet werden. Dabei sind unter anderem folgende Punkte zu nennen:
 - a) Die verkürzte Dauer der vorübergehenden Verwahrung von derzeit 90 Tagen auf drei beziehungsweise sechs Tage ist praxisfern und unter den avisierten Voraussetzungen in vielen Fällen nicht umsetzbar.

- b) Anstelle der Einführung des neuen Instituts des geprüften vertrauenswürdigen Händlers (Trust & Check-Wirtschaftsbeteiligter) wäre eine Weiterentwicklung des bestehenden Konzepts der Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operators – AEO) zielführender.
- 3. Die im Rahmen des Reformpakets vorgesehene Vereinfachung von Zollsätzen im elektronischen Handel sollte auf alle Einführer ausgedehnt werden, da es sonst zu einer Benachteiligung von Unternehmen außerhalb des E-Commerce kommt.
- 4. Der Ansatz, mit einer neuen EU-Zolldatenplattform EU-weit Zollanmeldungen zu vereinheitlichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine zentrale Zollabwicklung kann zur Entbürokratisierung beitragen. Gerade bei international aufgestellten Unternehmen können sich hier Effizienzgewinne ergeben. Nicht verkannt werden sollte aber, dass damit zunächst auch Implementierungsaufwand und Kosten für die Unternehmen verbunden sind. Eine detaillierte Bewertung wird im Übrigen erst nach genauer Ausgestaltung durch die noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakte möglich sein.
- 5. Die Schaffung einer neuen EU-Zollbehörde könnte als zusätzliche Bürokratiestufe schwierige Zuständigkeitsabgrenzungen entstehen lassen.